



Landschaftsbild

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Sektorales Zielkonzept
„Landschaftsbild“
Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Korinna Thiem

Inhalt

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Landschaftsbild	7
2.1	Eigenart der Kulturlandschaft	7
2.2	Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	7
2.3	Siedlungsnahe Freiräume	9
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	10
3.1	Allgemeine Anforderungen	10
3.2	Siedlung und Verkehr	10
3.2.1	Siedlung	11
3.2.2	Verkehr	12
3.3	Handel, Gewerbe und Industrie	12
3.4	Rohstoffabbau	12
3.5	Landwirtschaft	12
3.6	Forstwirtschaft	13
3.7	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	13
3.8	Energieversorgung	14
3.8.1	Windenergie	14
3.8.2	Netzausbau	14
3.8.3	Biomasse	14
3.9	Tourismus und Erholung	15
4	Synergien mit Zielen anderer Schutz- güter	15
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele	15
4.1.1	Kulturlandschaft	15
4.1.2	Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	18
4.1.3	Landschaftszerschneidung	18
4.2	Sektorale Ziele	19
4.2.1	Arten- und Biotopschutz	19
4.2.2	Boden	20
4.2.3	Klima	21
4.2.3.1	Gewässer	21
4.2.3.2	Historische Kulturlandschaft	22
4.2.3.3	Erholung	22
5	Aufträge an Planungen	23
5.1	Aufträge an Planungen allgemein	23
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	23
5.2.1	Allgemeine Aufträge	23
5.2.2	Kulturlandschaftsschutz	24
5.2.3	Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungs- anforderungen	24
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	25
5.3.1	Ziele für Landschaftsbildeinheiten	25
5.3.2	Windenergieanlagen	27
5.3.3	Erholungsvorsorge	27
6	Literatur	28

1 Einführung

Das sektorale Zielkonzept Landschaftsbild dient dem Schutz, der Pflege und Wiederherstellung der Erlebnis- und Gestaltqualitäten von Natur und Landschaft. Diese Qualitäten sind eine wichtige Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung. Werden Landschaftsbilder in bedeutendem Maß durch historische Kulturlandschaftselemente geprägt, wirkt sich der Schutz des Landschaftsbildes auch positiv auf das Schutzgut historische Kulturlandschaft aus. Darüber hinaus führen die Schutzziele des Landschaftsbildes zu Synergien mit weiteren Schutzgütern. Die Umsetzung der in diesem Konzept zusammengefassten Ziele hat Bedeutung:

- als Ressource für die landschaftsbezogene Erholung,
- als Voraussetzung für die physische und psychische Regeneration des Erholungssuchenden,
- für den Erhalt strukturreicher Landschaften,
- für den Erhalt naturnaher Landschaften,
- für die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- für den Arten- und Biotopschutz.

Die Erlebnis- und Gestaltqualität einer Landschaft, wird im Bundesnaturschutzgesetz durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit näher beschrieben. „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen (...) so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (BNATSCHG §1 [1]). Dieser Grundsatz wird in Absatz 4 untersetzt. Dort werden Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaft gleichwertig behandelt. Sie sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (vgl. BNATSCHG §1 (4) 2).

Der Begriff Landschaftsbild umschreibt das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft mit all ihren Elementen und Strukturen sowie weiteren Eigenschaften (Jahreszeit, Blühaspekte, Anordnung der Elemente, Wärme, Kälte, Wind, Geräusche, Geruch) (vgl. KÖHLER & PREIß 2000:18), die alle Sinne ansprechen [ROTH nennt hier 9 Sinne (vgl. ROTH 2012:35)]. Das eigentliche Bildempfinden (ästhetische Wahrnehmung) ist ein Bewertungsprozess. Die Sinneseindrücke aus der Landschaft werden durch einen Betrachter subjektiv bewertet (z.B. schön, fremd, vielfältig). Landschaft ist nicht an sich schön, hässlich oder fremd, „Landschaftsbilder sind nicht von Natur aus da, sondern entstehen erst in unseren Köpfen“ (Wenzel 1991:19). Dieses Werturteil gibt jeder Betrachter individuell ab, welches auf persönlichen Erfahrungen, kultureller Herkunft und individuellem Wissen basiert (vgl. DEMUTH 2000:10).

Obwohl steter Wandel ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft ist (vgl. KMK 2003), hat sich das Landschaftsbild infolge der Wandelprozesse der jüngeren Vergangenheit verschlechtert. Dies setzt sich infolge aktueller Nivellierungen durch den Bau von Großprojekten wie Autobahnen, Gewerbe- und Industrieansiedlungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen fort. In Sachsen schreitet seit den 1960er Jahren die Technisierung und Industrialisierung zunehmend voran. In der Landwirtschaft wurden Flächen melioriert, was mit Veränderungen des Reliefs und vor allem des Wasserhaushaltes und Gewässernetzes einherging. Zudem wurden die Ackerschläge vergrößert und trennende Elemente wie Steinrücken oder Feldhecken, besonders in den fruchtbareren Regionen, beseitigt. Kleinbäuerliche Nutzungsformen verschwanden und in der Forstwirtschaft setzte man auf wenige Baumarten in Altersklassenwäldern. Auch die Teichbewirtschaftung wurde intensiviert; häufig verbunden mit der Anlage größerer Teiche. Dies sind nur wenige Nutzungsbeispiele, die

tiefgreifend auf das Landschaftsbild einwirken. Durch die Uniformität der Wirtschafts- und Bauweisen sowie durch die Verwendung einheitlicher Materialien ging die Unverwechselbarkeit, das Typische, das nicht allortenden Vorkommende verloren und damit die vormals regional differenzierten Kulturlandschaften. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Einführungskapitel Kulturlandschaft und Landschaftsschutz)

Die Kulturlandschaft ist stets das Ergebnis des Wirkens der Menschen in der Landschaft, sei es durch direkte Nutzung und Bewirtschaftung oder durch indirekte Einflüsse. Sie spiegelt historische Bewirtschaftungsformen wie auch die aktuelle Nutzung wider (vgl. KMK 2003). Im Verlauf der Geschichte bildeten sich in Sachsen regional unterschiedliche Landnutzungsmuster und Kulturlandschaftselemente heraus; in Zusammenhang mit den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten verleihen diese Elemente und Strukturen den verschiedenen Regionen in Sachsen ihre jeweilige Typik, ihre Eigenart und Identität. Die im sektoralen Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“ zusammengestellten Ziele dienen daher unmittelbar dem Landschaftsbild, werden aber hier nicht eigens dargestellt.

Der Schutz der landschaftlichen Eigenart ist jedoch nicht statisch zu verstehen, als Festhalten und museales Konservieren des Zustandes. Um die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft zu erhalten, bedarf es verschiedener Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigenart im Wandel erhalten und den Schutz als einen Prozess und Auseinandersetzen mit den jeweiligen Gegebenheiten verstehen. (vgl. B zu FZ 2)

Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das sektorale Zielkonzept „Gewässer und Landschaftswasserhaushalt“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Schutzgut im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussaue, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (müssen). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Landschaftsbild

2.1 Eigenart der Kulturlandschaft

Eigenart von Kulturlandschaft schützen, pflegen und entwickeln

Die Eigenart der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Erläuterung

Kulturlandschaften (...) sind (...) auch Lebensraum der Menschen. (...) sie dienen auch der Erholung, der Naturerfahrung, (...). Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern (...). (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Hinweis

Die Ziele des sektoralen Schutzkonzeptes „Historische Kulturlandschaft“ sind zwar für das Landschaftsbild von Bedeutung, werden hier aber nicht zusätzlich aufgeführt. Die Ziele für die Entwicklung und den Schutz der Kulturlandschaft, die auch das Landschaftsbild betreffen, sind im querschnittsorientierten und schutzgutübergreifenden Zielkonzept Kulturlandschaft erläutert. (eigene Ergänzung)

2.2 Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes

Landschaftsbilder mit hohem landschaftsästhetischen Wert bewahren

In Landschaftsräumen von hoher bis sehr hoher Schönheit ist das Landschaftsbild zu bewahren, vor Beeinträchtigungen zu schützen und entsprechend der regionaltypischen Eigenart behutsam zu entwickeln (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14).

Begründung

Seit den 1960er-Jahren vereinheitlichen die Landnutzungen mit ihrer voranschreitenden Technisierung und Industrialisierung zunehmend die vormals unterschiedlichen Landschaftsbilder (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14).

Hinweis

Um ihre Qualität als attraktive Lebens- und Erholungsräume für die Menschen und damit ihre Eigenart und Schönheit zu bewahren, sind (...) Ziele für die unterschiedlichen Landschaftsbildräume zu erarbeiten. Diese Ziele orientieren sich am Potenzial der einzelnen Räume. Deren unterschiedliche naturräumliche Verhältnisse und unterschiedliche Landnutzungsmuster, die mehr oder weniger häufigen regionaltypischen Kulturlandschaftselemente und somit ihre Eigenart liefern einen Maßstab für die Entwicklung der Räume. In der Studie zum Landschaftsbild in Sachsen sind für Teilräume die wesentlichen Merkmale zusammengestellt, die die jeweilige Eigenart der Landschaft bestimmen. Ebenso sind Wert gebende und störende Elementen beziehungsweise Faktoren dargestellt. Für jeden Teilraum wurden Ziele erarbeitet, die dem Schutz und der Entwicklung von Eigenart und Schönheit der Landschaft dienen. (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14).

→ Weiteres s. Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

Das Landschaftsbild der Teilräume, deren aktuelle Ausprägung dem Potenzial, dem Erfüllungsgrad der Qualitätsziele, sehr nahekommt, ist zu erhalten und zu schützen. (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14, eigene Ergänzungen)

Hinweis

Sie sind in der in der Studie enthaltenen Karte „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele“ mit hoch und sehr hoch bewertet. (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14).

Karte

Karte „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele“ (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22504.htm>)

Eigenart und Schönheit von Landschaftsbildern stärken

Landschaftsräume von sehr geringer bis mittlerer Schönheit sollen so entwickelt werden, dass die regionaltypische Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes gestärkt werden.

Landschaftsräume von sehr geringer bis mittlerer Schönheit sollen so entwickelt werden, dass die regionaltypische Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes gestärkt werden. (FZ 5)

→ Weiteres s. Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

2.3 Siedlungsnaher Freiräume

Landschaftsbild in siedlungsnahen Freiräumen verbessern

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet. (...) Das Landschaftsbild ist prioritär in diesen Räumen zu entwickeln. (FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Begründung

Für die physische und psychische Regeneration aller Menschen müssen ausreichende und gut erschlossene Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfügung stehen, die ein attraktives Landschaftsbild aufweisen und in welchen Natur erlebbar ist. (...) Teilweise sind in siedlungsnahen Bereichen Defizite hinsichtlich des Landschaftsbildes festzustellen. (B zu FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Landschaftsprägende Gehölze erhalten und wiederherstellen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung, der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und des Erosionsschutzes orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Begründung

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Sie erfüllen zahlreiche Funktionen wie: (B zu Z 4.1.1.14) (...)

- Orientierung in der Landschaft, (...)

Hinweis

Gemäß Z 4.1.1.12 können geeignete lineare Landschaftsstrukturen über das Kriterium „Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen“ in den Regionalplänen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz gesichert werden. Gebiete, in denen landschaftsprägende Gehölze wiederhergestellt oder neu angelegt werden sollen, können gemäß Z 4.1.1.6 als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (strukturarme Landschaften) in den Regionalplänen festgelegt werden. (B zu Z 4.1.1.14)

Ausnahme

Das Ziel gilt nicht, soweit Maßnahmen der Funktionssicherung an Anlagen des technischen Hochwasserschutzes betroffen sind.
(B zu Z 4.1.1.14)

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Besondere Anforderungen an die Nutzung und Abstimmung Nutzungsansprüche

Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter (...) Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen (...) durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden. (G 4.1.1.5)

3.2 Siedlung und Verkehr

Beachtung des Landschaftsbildes bei der Entwicklung von Achsen und Siedlungen

Bei der Entwicklung von Achsen und Siedlungen ist (...) darauf zu achten, dass (...): (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung 1, Unzerschnittenen verkehrsarme Räume, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, Z 2.2.1.9)

- die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- besonders bedeutsame Sichtbeziehungen,
- gut erhaltene historische Strukturen und die Erlebbarkeit ihrer Zusammenhänge gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben.

Begründung

Eine zunehmende Zersiedelung vereinheitlicht das Landschaftsbild und überprägt historische Strukturen und häufig die Erlebbarkeit ihrer Zusammenhänge. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung 1, Unzerschnittenen verkehrssarme Räume, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, Z 2.2.1.9)

3.2.1 Siedlung

Vermeidung der Landschaftszersiedelung

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)

Begründung

Eine Zersiedelung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art über Gebühr gestört (zum Beispiel Landschaftsbild) oder belastet (zum Beispiel Naturhaushalt) wird. Dies führt zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen (hohe Kosten für Infrastruktur, wachsende Pendlerströme, monotone Siedlungsstrukturen, der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Auch bei einer geordneten Bauleitplanung in den Verdichtungsräumen sowie im ländlichen Raum besteht in beengten oder landschaftlich reizvollen Tallagen die Gefahr des Entstehens einer ungegliederten Siedlungslandschaft. Dies hätte negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Luftaustausch, das Kleinklima und die Erholungsnutzung. (B zu Z 2.2.1.9)

Begriffsbestimmung

Unter der Zersiedelung der Landschaft versteht man ein unregelmäßiges Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein. (B zu Z 2.2.1.9)

Historische Siedlungsgefüge berücksichtigen

→ Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

Historische Siedlungsentwicklung bei Gebäudeumnutzung berücksichtigen

→ Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

Waldhufenstrukturen bei der Weiterentwicklung beachten

→ Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

Versiegelungsgrad in Dörfern gering halten

→ Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

3.2.2 Verkehr

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang Wegen und Straßen erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen (...) als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Begründung

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen (...) sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung orientieren. (B zu Z 4.1.1.14)

3.3 Handel, Gewerbe und Industrie

→ s. Siedlung und Verkehr

3.4 Rohstoffabbau

Belange der Qualität des Landschaftsbildes, insbesondere der Eigenart und Schönheit bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau berücksichtigen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.5 Landwirtschaft

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung orientieren. (B zu Z 4.1.1.14)

Hinweis

Darüber hinaus richtet sich der Entwicklungsauftrag an die Flurbereinigung und die Landschaftsplanung. (B zu Z 4.1.1.14)

3.6 Forstwirtschaft

→ Weiteres s. Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

3.7 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

Schutz, Pflege und Entwicklung der sächsischen Teichlandschaften

→ Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

Gehölze und Baumreihen an Gewässern entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart erhalten oder wiederherstellen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von (...) Gewässern (...) als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen (...) der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte (...) orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Ausnahme

Das Ziel gilt nicht, soweit Maßnahmen der Funktionssicherung an Anlagen des technischen Hochwasserschutzes betroffen sind. (B zu Z 4.1.1.14)

Begründung

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von (...) Gewässern (...) sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. (B zu Z 4.1.1.14)

3.8 Energieversorgung

3.8.1 Windenergie

Windenergieanlagen in Lagen, die nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaften prägen

- Weiteres s. sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“

Besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung durch Windenergieanlagen schützen.

- Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft“

3.8.2 Netzausbau

- Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft“

3.8.3 Biomasse

Vermeidung von Energiepflanzenmonokulturen

Beim Anbau von Biomasse (vor allem für Biogasanlagen) ist eine regionale Konzentration von wenigen Energiepflanzenarten in der Landschaft zu vermeiden. Bei der Anlage von Kurzumtriebsplantagen und anderen Biomasse-Dauerkulturen sollen Synergien mit dem Natur-, Boden- und Gewässerschutz möglichst genutzt und Risiken für die Schutzgüter vermieden werden. (FZ 17, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.7)

Im Zuge von Genehmigungsverfahren für Biomasseanlagen wird in der Regel nicht geprüft, welche Auswirkungen der Anbau der Biomasse auf die Umwelt hat. Der umweltverträgliche Anbau beziehungsweise die umweltverträgliche Bereitstellung der Biomasse sollte aus naturschutzfachlicher Sicht trotzdem stärker beachtet werden. Es soll ein nachhaltiger Anbau der Biomasse zur energetischen Verwertung gewährleistet werden. Konzentrationen von wenigen Pflanzenarten in der Landschaft für die Versorgung von Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse, insbesondere von Mais, sind zu vermeiden, weil sie erhebliche negative Effekte auf (...) das Landschaftsbild haben können. (B zu (FZ 17, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.7)

Begründung

Auch wenn in Sachsen durch die bisher relativ gleichmäßige Verteilung vorwiegend kleinerer und mittlerer Biogasanlagen, häufig mit Anschluss an Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung (Nutzung der Gülle), Konzentrationen von Mais in der Landschaft beziehungsweise eine Zunahme des Maisanbaus noch nicht landesweit zum Problem geworden sind, so gibt es diese negativen Folgen doch schon in weiten Teilen Deutschlands. Diese Auswirkungen sollen vorsorgend im Freistaat Sachsen vermieden werden. (B zu (FZ 17, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.7)

3.9 Tourismus und Erholung

Eigenart der Landschaft beim Ausbau der Erholung beachten

Beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung sind naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen zu favorisieren, nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und die Eigenart der Landschaft zu bewahren. (Erläuterung, Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.6, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10)

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

4.1.1 Kulturlandschaft

Kulturlandschaft allgemein

Zwischen den querschnittsorientierten Zielen des Schutzgutes Kulturlandschaft und den sektoralen Zielen des Schutzgutes Landschaftsbild bestehen enge Verflechtungen. Eine Vielzahl der Festlegungen, die dem Schutz der Kulturlandschaft dienen, wirken sich unmittelbar positiv auf die Schutzziele für die Qualität des Landschaftsbildes aus. Auf der Ebene der Regionalplanung zum Beispiel, werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen. Dafür legt die Regionalplanung einen Kriterienkatalog fest, der charakteristische Ausprägungsmerkmale für diese Ausweisung enthält (vgl. Z 4.1.1.12). Mehrheitlich beschreiben diese Kriterien landschaftliche Gestaltqualitäten wie Besonderheiten des Reliefs, kleinräumige Nutzungsvielfalt, Vorhandensein naturnaher Fließgewässer oder Waldgebiete (vgl. B zu Z 4.1.1.12). Entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sind diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Z 4.1.1.12), so dass daraus Synergien für den Schutz des Landschaftsbildes entstehen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden auch als besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft bezeichnet (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14). Sie sind im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter einschließlich die des Landschaftsbildes besonders behutsam zu entwickeln (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14). Weniger bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft sollen so entwickelt werden, dass Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft gefördert werden (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14).

Kulturlandschaften erfüllen verschiedene Funktionen für die Menschen, vorrangig die des Wirtschafts- und die des Lebensraumes. Dafür müssen sie neben einem funktionsfähigen Naturhaushalt auch Räume für die physische und psychische Erholung und das sinnliche Erleben von Natur und Landschaft vorhalten. Daher wirken sich die Ziele, die die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften erhalten oder fördern positiv auf den Erhalt der regional verschiedenen Landschaftsbilder aus. (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Neben den landschaftlichen Gestaltqualitäten wie kleinräumige Nutzungsvielfalt oder naturnahe Waldstrukturen prägen auch vielerorts historische Kulturlandschaftselemente und historische Siedlungsstrukturen das Landschaftsbild. Das Ziel, Relikte historischer Kulturlandschaftselemente im Zusammenhang mit der regiona-

len Eigenart zu erhalten, verlangt verschiedene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Allerdings dürfen diese Maßnahmen die Landschaft nicht museal konservieren, sondern sollen die Eigenart im Wandel erhalten. (vgl. B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11)

Siedlungsnaher Freiräume

Das Ziel siedlungsnaher Freiräume durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren als zusammenhängende Freiräume zu sichern, wirkt sich auch positiv auf den Schutz des Landschaftsbildes aus. Dadurch werden die Gestaltqualitäten der siedlungsnahen Landschaft erhalten, gewohnte Sichtbeziehungen und andere Sinneswahrnehmungen bewahrt und auch Ortsbilder gestaltet. Im Rahmen der Regionalplanung werden diese Grünzüge und Grünzäsuren entlang festgelegter Achsen ausgewiesen. (vgl. Z. 1.5.4 und B zu Z 1.5.4)

Gehölze entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland sind charakteristische Ausprägungsmerkmale der sächsischen Kulturlandschaft und damit wichtige Landschaftsbildelemente. Der Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung dieser Gehölze in Abhängigkeit der kulturlandschaftlichen Eigenart, dient nicht nur dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen oder der Dokumentation überkommener Landnutzungsformen, sondern auch der Orientierung in der Landschaft und dem sinnlichen Erleben von Natur und Landschaft. Sich in der Landschaft orientieren und das sinnliche Erleben bilden die Voraussetzung für Identifizierungsprozesse mit einer Landschaft. So können diese Gehölze zur lokalen Identität der Menschen beitragen. (vgl. B zu Z 4.1.1.14) Landschaftsprägende Gehölze entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland können auch als „Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen“ oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz gesichert werden (vgl. Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14).

Befinden sich diese Gehölzreihen in strukturarmen Landschaften beziehungsweise in Landschaften, die weniger stark von historischen Kulturlandschaftselementen geprägt sind, können hier gewässer- oder wegbegleitende Gehölze wiederhergestellt oder neu angelegt werden. Damit werden zum einen kulturhistorische Entwicklungszusammenhänge wieder ablesbar und zum anderen erhalten diese Räume eine Typik und damit eine Unverwechselbarkeit zurück. In diesem Fall kann die Regionalplanung „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausweisen. (vgl. Z 4.1.1.14, Z.4.1.1.6 und B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14)

Landesplanerisch bedeutsame Großschutzgebiete

Die sächsischen Großschutzgebiete Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/„Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“ und die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ erfüllen nicht nur wichtige ökologische Funktionen. Sie besitzen auch kulturlandschaftliche Bedeutung. Durch ihre Ausstattung mit Arten und Biotopen sind sie wichtige Naturerfahrungsräume für die Menschen und dienen zugleich der Erholung. (vgl. Z 4.1.1.7) Daher wirken sich alle Ziele, die die landesweit bedeutsamen Lebensräume in diesen Schutzgebieten bewahren und fördern, positiv auf das Landschaftsbild aus.

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, die aus dem Nationalpark „Sächsische Schweiz“ und dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet besteht, schützt die einzigartige Erosionslandschaft des Elbsandsteingebirges. Dieses Gebiet erhält durch seine Eigenart, Vielfalt und Schönheit im naturräumlichen Relief sowie reichen Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Arten und Biotopen seine herausragende Bedeutung sowohl für den grenzüberschreitenden Naturschutz als auch naturbezogenen Tourismus. Das Land-

schaftsschutzgebiet, das den Nationalpark umgibt unterscheidet sich in seinen Schutzziele von denen des Nationalparks. Hier steht der Erhalt des Landschaftsbildes im Vordergrund, wobei es gegenüber dem Nationalpark wichtige Zusatzfunktionen wie Biotopvernetzung und Minimierung von Störeinflüssen auf den Nationalpark übernimmt. (vgl. B zu Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Die Teiche im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/„Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“ werden seit über 600 Jahren kontinuierlich zur Fischproduktion genutzt. In Kombination mit der Nutzung der umgebenden Wälder ist eine wertvolle Kulturlandschaft mit unverwechselbarem Charakter, der sich durch einen Wechsel aus Heide- und Teichflächen mit einer reichhaltigen Biotopausstattung ausdrückt, entstanden. (vgl. B zu Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10). Sämtliche Ziele, die das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/„Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“ als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien weiterentwickeln, dienen auch dem Schutz der für diese Region typischen Landschaftsbilder. (vgl. Z 4.1.1.9)

Im 19./20. Jahrhundert wurden die Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain eingerichtet. Dafür wurden zwei große Bereiche des nordsächsischen Tieflandes entsiedelt. Nach Beendigung der militärischen Nutzung sind diese siedlungsfreien und weitgehend unzerschnittenen Räume als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Das Ziel, beide vergleichsweise sehr großen Schutzgebiete als störungsarme Lebensräume für empfindliche und Raum beanspruchende Vogel- und Säugetierarten mit einem bundesweit hohen Gefährdungstatus zu sichern, kommt auch den Qualitätszielen naturnahe Landschaftsbereiche und Naturerfahrungsräume zu bewahren zu Gute. Entsprechend ihrer Größe und vielfältigen Naturlandschaftsausstattung sollen beide Schutzgebiete langfristig als repräsentative Beispiele für naturraumtypische und im Artenspektrum weitgehend vollständige Lebensgemeinschaften entwickelt werden. Die freie Naturentwicklung beschränkt sich auf frühere Militärfelder. Aus Schutz- und Sicherheitsgründen sind die Möglichkeiten des Erlebens dieser Naturentwicklung eingeschränkt. Allerdings sollen Erlebnismöglichkeiten und Angebote gebietsverträglich im örtlichen Umfeld entwickelt werden. (vgl. B zu Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Im Agrarraum des Elbe-Elster-Tieflandes bildet die Gohrische Heide die einzige größere Restwaldfläche. Das Waldgebiet ist wegen großer Anteile inneren Offenlandes besonders artenreich. Sein als „Gohrische Heide und Elbniederterrasse Zeithain“ geschützter Teil soll vor weiterer Zerschneidung bewahrt und in Verbindung mit dem in Brandenburg angrenzenden Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ als störungsarme Kernfläche des übergreifenden Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Daraus ergeben sich auch Synergien für die Qualitätsziele des Landschaftsbildes. (B zu Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Naturnahe Bereiche der Landschaft

Bereiche der Landschaft, die sich durch eine besonders hohe Naturnähe auszeichnen, zum Beispiel Waldstrukturen, Teichgebiete oder naturnahe Fließgewässer, werden im Rahmen der Regionalplanung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen. (vgl. B zu Z 4.1.1.12). In der genutzten Kulturlandschaft Sachsens stellen sehr naturnahe Landschaftsbereiche eine besondere und selten gewordene Qualität dar. Die Schutzziele für diese Flächen dienen nicht nur dem Erhalt der biologischen Vielfalt, sondern auch Erholungssuchenden. Daher wird die Charakteristik dieser Gebiete auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion bewahrt. Diese Landschaften sollen von einer stark technologischen Überprägung, zum Beispiel durch Industrie- und Gewerbeanlagen oder Windenergieanlagen sowie der Landnutzung, die eine Monotonie fördern, verschont werden. Allerdings ist abzuwägen, ob die besonders naturnahen Bereiche vor allem der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen und daher als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt werden sollen oder ob der Aspekt des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge überwiegt. (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Teiche und Teichgebiete sind wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft. Mit ihrer reichen Biotopausstattung entwickelten sie sich zu Zentren der Biodiversität. Beispielhaft sind die Teiche des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“/„Hornjołużiska hola a haty“, der große Torgauer Teich, die Teichgebiete von Moritzburg, Wermsdorf, Eschefeld und Großhartmannsdorf zu nennen. (vgl. B zu . (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16). Sämtliche Ziele, die diese Teichlandschaften als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität sowie als Produktionsstandort gesunder Nahrungsmittel schützen, pflegen und entwickeln, wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus. (vgl. FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

In Sachsen kommen größere, zusammenhängende, naturnahe Waldflächen nur noch selten vor. Diese Waldflächen benötigen aufgrund ihrer großen Bedeutung für den Schutz der an Wälder gebundenen natürlichen biologischen Vielfalt, für den Biotopverbund, als Anschauungs- und Studienobjekte für natürliche Waldgesellschaften sowie für die naturgebundene Erholung besondere Schutz- und Entwicklungskonzepte. (vgl. B zu FZ 13 (Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16). Auch hier dienen die Ziele, die diese Flächen schützen und naturnah entwickeln dem Schutzgut Landschaftsbild. (vgl. FZ 13 (Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16).

Bergbaufolgelandschaften

Der Bergbau hat in Sachsen über Jahrhunderte das Landschaftsbild und die Siedlungslandschaft sowie die Flächennutzung einzelner Teilräume verändert und geprägt. Seine Hinterlassenschaften sollen als Potenziale verstanden und als Sachzeugen des Wandels von Kulturlandschaften als solche wahrnehmbar sein und zugänglich gemacht werden.(vgl. B Z 2.1.3.2) Daher kommen sämtliche Ziele die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus als ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeiten und umsetzen dem Schutz der Gestaltqualitäten einer Landschaft zu Gute. Hier steht das Ziel Erhalt der Eigenart im Wandel im Vordergrund. Sanierungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften entstehen. Die öffentliche Sicherheit soll gewährt werden und wo aus Sicherheitsgründen Nutzungseinschränkungen bestehen, diese kenntlich machen. (vgl. Z 2.1.3.2)

4.1.2 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Grundsätzlich dienen alle Ziele, die die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, auch der Bewahrung der Qualität des Landschaftsbildes und damit dem Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft.

4.1.3 Landschaftszerschneidung

Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind eine knappe Ressource. Ihr Vorhandensein trägt zum Natur- und Landschaftserleben der Menschen bei. Zudem steigern sie die Erholungsqualität von Landschaften, da in ihnen eine geringe Lärmbelastigung und gute lufthygienische Bedingungen herrschen. (vgl. B zu G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2) Ziele, die unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten, tragen generell zum Schutz der Qualität des Landschaftsbildes bei (vgl. G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, FZ 3 Bezug zu Z 4.1.1.2). Insbesondere das Ziel, besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu benennen, schafft hier Synergien. Damit die Qualität der Landschaftsbildeinheiten erhalten bleiben, weist die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz auf Grundlage festgelegter Kriterien aus. (vgl. FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

4.2 Sektorale Ziele

4.2.1 Arten- und Biotopschutz

Viele landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen sind biotischen Ursprungs. Sie dienen nicht nur Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, sie können auch Bedeutung für den Biotopverbund übernehmen.

Die Regionalplanung weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus. Diese Flächen können sich mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz überlagern, so dass hier Synergien zwischen beiden Schutzgütern entstehen. (vgl. Z 4.1.1.16) Als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen neben den Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Flächennaturdenkmälern zum Beispiel auch Folgende in Betracht (vgl. B zu Z 4.1.1.16):

- Flächen mit landesweiter Bedeutung wie die Neißeaue unterhalb Görlitz, Trockenhänge bei Lommatzsch oder das Bobritzschtal,
- Komplexe kleinflächiger geschützter oder sonstiger hochwertiger Lebensräume (§30 BNatSchG, §21 SächsNatSchG) wie Heidekomplexe, Komplexe aus Magerrasen oder Streuobstwiesen,
- besonders naturnahe Teiche,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Naturnähe wie Quellen, Auen oder naturnahe Fließgewässer.

Als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, die zugleich landschaftsbildprägende Funktionen übernehmen, sind beispielhaft zu nennen: (vgl. B zu Z 4.1.1.16)

- § 21 SächsNatSchG-Biotope, soweit sie nicht als Vorranggebiet festgelegt sind, dem Biotopverbund dienen,
- Biosphärenreservate,
- Naturparks und Landschaftsschutzgebiete,
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Des Weiteren dienen die Ziele, die mit der Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen leisten auch dem Schutz des Landschaftsbildes (vgl. B zu Z 4.1.1.15, Z 4.1.1.16, B zu F 21, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.16). Der Biotopverbund bezweckt nach § 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. (vgl. B zu F 21, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.16) Des Weiteren trägt er zu Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 bei. Landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen wie oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als wichtige Bestandteile des Biotopverbundes zu erhalten und weiterzuentwickeln. (vgl. B zu F 21, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.16)

In landwirtschaftlich geprägten Landschaften sollen auf regionaler Ebene zur Vernetzung der Biotope lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope zum einen erhalten werden und zum anderen, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, wiederhergestellt werden. (vgl. B zu F 21, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.16) Letztgenanntes Ziel wird auch durch das Ziel unterstützt, in Agrarlandschaften, die eine geringe Anzahl an regionaltypischen Landschaftsstrukturelemente besitzen, diese zu erhalten oder wiederanzulegen. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sollen sich an den Zielarten des Offenlandes ausrichten. Damit werden für die Arten des Offenlandes Ersatz- oder Teilhabitate geschaffen. Regionaltypische Landschaftsstrukturelemente sind zum Beispiel Feldraine, Gräben, Stillgewässer, Nassstellen, Steinrücken, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen. (vgl. B zu FZ 10 Bezug zu Z 4.1.1.6)

Der Eindruck über die Unverwechselbarkeit einer Landschaft wird auch über die Wald-Offenland-Verteilung bestimmt. Aus Sicht des Artenschutzes übernehmen Offenlandschaften Habitatfunktionen für Offenlandarten, die zurzeit starke Rückgangstendenzen aufweisen. Daher müssen ihre Lebensräume und entsprechend entwickelbare Offenlandbiotope (auch in der Bergbaufolgelandschaft) in ausreichender Größe erhalten werden. Bei der Pflege ist wichtig, dass sie so bewirtschaftet werden, dass die jeweiligen Habitatqualitäten erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung besonders geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen ist aus diesem Grund sehr wichtig. Schützenswert sind auch andere naturschutzfachlich wertvoller Flächen, vor allem Habitate seltener und gefährdeter Arten der Offenlandlebensräume, wie sie zum Beispiel in den Bergbaufolgelandschaften vorkommen. Im Genehmigungsverfahren nach § 10 SächsWaldG ist dies für Aufforstungsmaßnahmen im Zuge der Waldmehrung zu berücksichtigen. Beispiele für zu Letzt genannte Lebensräume sind Äcker mit selten gewordener Ackerbegleitflora wie Sommer-Adonisröschen und Kleiner Lämmersalat oder Offenlandhabitate für gefährdete Tierarten wie zum Beispiel Brutvogelarten des Offenlandes. Inwieweit Konflikte zwischen den Vorschlägen für die Vorranggebiete Waldmehrung und Artenschutz-Aspekten bestehen, ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung zu prüfen. (vgl. B zu FZ 10 Bezug zu Z 4.1.1.6)

Prozessschutz

Lebensräume, in denen eine un gelenkte, das heißt von menschlichen Zielsetzungen und Zweckbestimmungen freie Entwicklung ablaufen kann, sind aus unserer heutigen Landschaft nahezu verschwunden. Dies wird zum Beispiel besonders an Bächen und Flüssen deutlich (vgl. (B zu Z 4.1.1.18). Durch den Schutz dieser Gebiete soll dauerhaft eine natürliche Dynamik und unbeeinflusste Entwicklung zugelassen werden. Zugleich sollen diese Gebiete langfristig in ein Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) münden und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden. (vgl. G 4.1.1.18). Diese Ziele fördern die Schutzziele für das Schutzgut Landschaftsbild in Bezug auf die Erhaltung oder Wiederherstellung besonders naturnaher Bereiche der Landschaft.

4.2.2 Boden

In aller Regel dienen die Ziele, die den Boden schützen, auch dem Erhalt des Landschaftsbildes. Insbesondere sind hier Ziele, die die Flächenneuanspruchnahme, reduzieren und der Versiegelung von Feldwegen oder von Freiflächen in Dörfern entgegenwirken zu nennen. Maßnahmen für eine effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme finden sich im Festlegungsteil des LEP 2013. Auch kann das Sächsische Handlungsprogramm zur effektiven Flächennutzung für die Ableitung von Maßnahmen genutzt werden. (vgl. Erläuterung Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19).

Des Weiteren leiten sich aus dem Ziel, dass landwirtschaftlich genutzte Böden für die absehbaren Folgen des Klimawandels, zum Beispiel durch Bodenerosion mindernde Bewirtschaftung, (vgl. Z 4.2.1.2) Synergien für das Landschaftsbild ab. Zum einen bleiben bereits aktuelle extensive Nutzungen bestehen. Zum anderen kann das genannte Ziel ein Ausbreiten der Extensiväcker und des Extensivgrünlandes und entsprechender Tier- und Pflanzenarten fördern.

Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität wie seltene und naturnahe Böden, Böden mit hoher Klimaschutzfunktion (Moorböden und vernässte Böden) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion können in den Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Bodenschutz festgelegt werden. Diese Vorranggebiete können auch durch andere freiraumbezogene Festlegungen, die der Sicherung bestimmter Bodenfunktionen dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, vorbeugender Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Waldmehrung, Wasserversorgung sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren oder Bereiche der Landschaft gemäß Z 4.1.1.6 gesichert werden. (vgl. B zu 4.1.3.3)

4.2.3 Klima

Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere die zum Erhalt von bioklimatisch und lufthygienisch wirksamen Räumen beitragen, bringen insofern Synergieeffekte für das Schutzgut Landschaftsbild, als das sie Offenlandstrukturen, Gehölzreihen, Wälder und Gewässerauen erhalten, die auch landschaftsbildprägende Funktionen übernehmen. (vgl. Z 4.1.4.1)

Für den Schutz des Landschaftsbildes ebenso als bedeutend einzustufen, sind Maßnahmen, Naturschutzstrategien und -konzepte die sich aus dem Ziel, nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt mindern, ableiten. Die Landschaftsplanung erhält den Auftrag, entsprechend ihrer Möglichkeiten, Anpassungsstrategien zu entwickeln. Für den Bereich Biodiversität, Natur und Landschaft sei beispielhaft die konsequente Weiterentwicklung der Biotopverbundplanung, die Stabilisierung des Wasserhaushalts von Auen und Feuchtgebieten genannt. (vgl. FZ 37, Bezug zu G 1.1.15, Z 4.1.1.16, G 4.1.1.18 und G 4.1.1.19)

4.2.3.1 Gewässer

Gewässer werden oft, weil sie vielfältige Funktionen erfüllen auch als „Lebensadern der Landschaft“ bezeichnet. Sie erschufen durch Überflutung, Erosion und Sedimentation vielfältig strukturierte Auenlandschaften. Diese Landschaften, aber auch die verschiedenen Gewässer selbst sind Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Das Ziel Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen als wesentliche Komponenten des Naturhaushaltes sowie als Biotope und als landschaftsprägende Bestandteile zu erhalten, dient auch dem Schutz des Landschaftsbildes. (vgl. FZ 24, Bezug zu G 4.1.1.5)

Teiche prägen in vielen sächsischen Kulturlandschaften das Landschaftsbild. Zum Teil sind die Teiche in Sachsen bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen oder als Bergwerksteiche angelegt worden. Für die Fischproduktion haben vor allem die Teiche in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, die Teichgebiete um Moritzburg und Wermsdorf bis heute eine hohe Bedeutung. Die sächsischen Teiche dienen auch der Bereitstellung von Brauch- und Rohwasser. Nur durch Pflege und Bewirtschaftung können die Teiche als künstliches Gewässer fortbestehen. Daher dienen alle wasserwirtschaftlichen Ziele, die die Teiche in Sachsen als Zentren der Biodiversität und als prägende Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft erhalten, den Schutzziele des Schutzgutes Landschaftsbild. (vgl. FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Die wasserwirtschaftlichen Ziele, naturnahe Quellbereiche sowie Fließgewässer und deren Abschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen, aber auch Standgewässer zu erhalten, führt zu Synergien mit dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion von Landschaften. Auch das Ziel, gewässerdynamische Veränderungen zuzulassen ist dem Schutz des Landschaftsbildes zuträglich. (vgl. Z. 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

4.2.3.2 Historische Kulturlandschaft

Die sächsische Kulturlandschaft und ihre Landschaftsbilder werden vielerorts durch historische Kulturlandschaftselemente wie Teiche, Steinrücken, Ackerterrassen, Alleen oder Zeugnisse des einstigen Erzbergbaus geprägt. Daher betreffen generell Festlegungen zum Schutzgut historische Kulturlandschaft auch das Schutzgut Landschaftsbild.

Um die charakteristische Prägung der sächsischen Kulturlandschaften mit historischen Kulturlandschaftselementen und damit historisch-kulturelle Zusammenhänge, zu erhalten, können diese Landschaften von der Regionalplanung in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz einbezogen werden. Neben den Landschaftsbereichen, die in besonderem Maße durch historische Kulturlandschaftselemente geprägt sind, können auch Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen wie Waldhufenfluren oder im Umfeld von historischen Anlagen wie der Festung Königstein als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen werden. (vgl. B zu Z 4.1.1.12)

Im Zuge der Intensivierung der Landnutzung wie Wachstum von Siedlungen und die Vergrößerung der Ackererschläge oder Melioration sind überkommene historische Strukturen vielfach verloren gegangen. Um die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft und Relikte historischer Kulturlandschaftselemente zu erhalten, werden Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen benötigt, die jedoch nicht die Landschaft museal konservieren, sondern die Eigenart der jeweiligen Kulturlandschaft im Wandel erhalten. (vgl. B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12) Darüber hinaus dienen sämtliche weiteren Ziele, die die historische Kulturlandschaft und ihre Elemente in ihrer Charakteristik erhalten und so die Eigenart und Schönheit der sächsischen Kulturlandschaft bewahren auch dem Schutzgut Landschaftsbild. (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14, FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16))

4.2.3.3 Erholung

Die Qualität des Landschaftsbildes wird durch einen unverwechselbaren Charakter, das heißt durch Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft bestimmt. Diese Qualität ist zugleich eine wichtige Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung. Somit führt ein bewusster und nachhaltiger Umgang mit Natur und Landschaft beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung, zum Beispiel durch naturverträgliche Erholungsformen, zu Synergien für den Schutz der Qualitäten des Landschaftsbildes. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Erläuterung Erholungsvorsorge, Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.6, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10) Aus diesen Grundsätzen abgeleitete Ziele wie ausreichende und zusammenhängende Freiraumsysteme für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen oder Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen zu verbinden, dienen auch dem Schutz der Gestalt- und Erlebnisqualitäten der sächsischen Kulturlandschaften. (vgl. FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

5 Aufträge an Planungen

5.1 Aufträge an Planungen allgemein

Die Kulturlandschaft gemäß Leitbildern entwickeln

→ Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft“

Hinweis

Die gemäß Z 4.1.1.11 aufzustellenden Leitbilder für die Entwicklung der Kulturlandschaft beinhalten auch die Entwicklung des Landschaftsbildes (eigene Ergänzung)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mittels Kriterien ermitteln

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, sind die für die Ausweisung des jeweiligen Gebietes zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen. (B zu Z 4.1.1.12)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung orientieren. (B zu Z 4.1.1.14)

Hinweis

Darüber hinaus richtet sich der Entwicklungsauftrag an die Flurbereinigung (...) (B zu Z 4.1.1.14)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Allgemeine Aufträge

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festlegen

In den Regionalplänen sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und

Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sowohl Regionale Grünzüge als auch Grünzäsuren sollen durch die Regionalplanung so festgelegt werden, dass einer Zersiedelung der Landschaft maßgeblich entgegengewirkt wird. (Z 2.2.1.8, B zu Z 2.2.1.8)

Hinweis

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind jedoch nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern sind insbesondere auch als Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen. (B zu Z 2.2.1.8)

Die Regionalplanung kann im Zusammenhang mit der Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren konkretisieren, welche Anlagen als funktionswidrige Nutzungen anzusehen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aus Sicht der Regionalplanung hauptsächlich zugeordneten Funktion des Regionalen Grünzuges oder der Grünzäsur. (B zu Z 2.2.1.8)

Regionale Grünzügen und Grünzäsuren können folgende Funktionen zukommen: (B zu Z 2.2.1.8)

- Gliederung von Siedlungsgebieten,
- Schutz vor Zersiedelung der Landschaft, (...)
- Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen.

5.2.2 Kulturlandschaftsschutz

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz ausweisen

→ Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft

Hinweis

In den Kriterien für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind Kriterien zum Schutz des Landschaftsbildes enthalten (eigene Ergänzung)

5.2.3 Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

Festlegung „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ oder „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. (Z 4.1.1.6)

Begriffsbestimmung

Bei „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ handelt es sich um Gebiete, in denen eines oder mehrere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild beziehungsweise ökologische Raumfunktionen erheblich beeinträchtigt sind. (B zu G 4.1.1.6)

Die Ausweisung dieser Gebiete sollte durch textliche Festlegungen zur Hinwirkung auf Art und Umfang/Intensität beziehungsweise Beschränkung der Nutzung konkretisiert werden (B zu Z 4.1.1.6).

Hinweis

Gebiete, in denen landschaftsprägende Gehölze wiederhergestellt oder neu angelegt werden sollen, können gemäß Z 4.1.1.6 als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (strukturarme Landschaften) in den Regionalplänen festgelegt werden. (B zu Ziel 4.1.1.14)

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

5.3.1 Ziele für Landschaftsbildeinheiten

Ziele für die Entwicklung von Landschaftsbildräumen aufstellen

Die Landschaftsrahmenplanung stellt die Ziele für die Entwicklung der unterschiedlichen Landschaftsbildräume dar. (FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Das Landschaftsbild der Teilräume, deren aktuelle Ausprägung dem Potenzial sehr nahekommt, ist zu erhalten und zu schützen. Sie sind in der in der Studie enthaltenen Karte „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele“ mit hoch und sehr hoch bewertet (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22504.htm>). Die übrigen, mit mittel und gering bewerteten Teilräume sind vornehmlich entsprechend den Zielen zu entwickeln. (B zu FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Vordringliche Maßnahmen sind: (B zu FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12 und Z 4.1.1.14)

- Für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes entscheidende Strukturen und Elementkomplexe sollen erhalten werden. Dies betrifft zum Beispiel typische Wald-Offenland-Verhältnisse ebenso wie Flur- oder Siedlungsstrukturen. (...)
- Die landschaftsbildprägenden regionaltypischen Elemente sollen erhalten, gepflegt und ergänzt werden.

- Defizite des Landschaftsbildes sollen insbesondere in siedlungsnahen und für die Erholung bedeutsamen Bereichen beseitigt werden.
- Wichtige Sichtachsen auf natürliche und kulturhistorische Elemente sind frei zu halten.
- Die Ausblicke von besonders bedeutsamen Aussichtspunkten sind frei zu halten.
- Gebietsprägende Monokulturen, wie sie zum Beispiel infolge eines verstärkten Biomasseanbaus entstehen könnten, können das Landschaftsbild beeinträchtigen und sollten vermieden werden.
- Die Gestaltung neuer Landschaften, die zum Beispiel im Zuge des Rohstoffabbaus entstehen, soll Raum für neue Ideen geben, aber auch Bezüge sowohl zur vergangenen Nutzung als auch zur Umgebung herstellen.

Karte

Karte „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele“ (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22504.htm>)

Begründung

Seit den 1960er-Jahren vereinheitlichen die Landnutzungen mit ihrer voranschreitenden Technisierung und Industrialisierung zunehmend die vormals unterschiedlichen Landschaftsbilder. (B zu FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Erläuterung

Um ihre Qualität als attraktive Lebens- und Erholungsräume für die Menschen und damit ihre Eigenart und Schönheit zu bewahren, sind im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf Grundlage der Studie von BÖHNERT et al. 2009 zum Landschaftsbild in Sachsen Ziele für die unterschiedlichen Landschaftsbildräume zu erarbeiten. Diese Ziele orientieren sich am Potenzial der einzelnen Räume. Deren unterschiedliche naturräumliche Verhältnisse und unterschiedliche Landnutzungsmuster, die mehr oder weniger häufigen regionaltypischen Kulturlandschaftselemente und somit ihre Eigenart liefern einen Maßstab für die Entwicklung der Räume. In der Studie zum Landschaftsbild in Sachsen sind für Teilräume die wesentlichen Merkmale zusammengestellt, die die jeweilige Eigenart der Landschaft bestimmen. Ebenso sind Wert gebende und störende Elemente beziehungsweise Faktoren dargestellt. Für jeden Teilraum wurden Ziele erarbeitet, die dem Schutz und der Entwicklung von Eigenart und Schönheit der Landschaft dienen. (B zu FZ 5, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Landschaftsbildeinheiten mit hohem landschaftsästhetischem Wert als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz ausweisen

In einer Studie zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes in Sachsen (BÖHNERT et al. 2009) wurden Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf ihre Schönheit in 5 Stufen bewertet. Es wird empfohlen, die mit sehr

hoch bewerteten Bereiche im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung als Vorranggebiet Kulturlandschafts-
schutz einzubringen. (B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

→ Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände (...) im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung orientieren. (B zu Z 4.1.1.14)

Hinweis

Darüber hinaus richtet sich der Entwicklungsauftrag an die (...) Landschaftsplanung.
(B zu Z 4.1.1.14)

5.3.2 Windenergieanlagen

Besonders sensible Bereiche der Kulturlandschaft vor einer zu starken Überprägung durch Windenergieanlagen schützen.

→ Weiteres s. querschnittsorientiertes und schutzgutübergreifendes Zielkonzept „Kulturlandschaft

5.3.3 Erholungsvorsorge

Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung schaffen

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet. Dieses Freiraumsystem ist in der Landschaftsrahmenplanung textlich und kartografisch darzustellen. Das Landschaftsbild ist prioritär in diesen Räumen zu entwickeln. (FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Begründung

Für die physische und psychische Regeneration aller Menschen müssen ausreichende und gut erschlossene Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfü-

gung stehen, die ein attraktives Landschaftsbild aufweisen und in welchen Natur erlebbar ist. (B zu FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

6 Literatur

- BÖHNERT, W.; FRANZ, U.; KAMPRAD, S.; ARNHOLD, A.; HENZE, A. (2009): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen, Freital. Unveröffentlichte Studie
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154
- DEMUTH, B. (2000): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung – Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung, http://landschaftsbild.info/pdf/Schutzgut_Landschaftsbild.pdf
- KÖHLER, B.; PREIß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung.- Information des Naturschutz Niedersachsens, 20. Jg., (1), Hildesheim, 60 S.
- KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK, 2003): Definition Kulturlandschaft, 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz, http://www.lwl.org/302a-download/PDF/Definition_Kulturlandschaft_Kultusministerkonferenz_2003.pdf
- LEP - LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013, SächsGVBl. 11/2013. <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>
- LFULG, UMWELTSTATUS SACHSEN, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4649.asp?id=4524&headline=Schutzgut:%20Landschaft>.
- ROTH, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung.- Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schriften Band 59.
- WENZEL, J. (1991): Über die geregelte Handhabung von Bildern.- In: Garten und Landschaft 101 (3), S. 19-24.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Dr. Korinna Thiem
Landschaftsforschungszentrum e.V. Dresden
E-Mail: K.Thiem@text-feld.de

Redaktion:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de

Titelbild:

Blick von der B 95 bei Königswalde Richtung Mildena; Annette Decker

Redaktionsschluss:

31.08.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.